OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400635/5/FP

Datum:
Linz, 27. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J T, geb. x, X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. Juli 2022, GZ: BHSD/922140006632/22, wegen einer Übertretung des Oö. PGG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Folgendes vor:
„[…]

Spruch

1. Datum/Zeit:	08.03.2022, 09:14 Uhr
Ort:	Stadtgebiet Schärding, W, vor Haus W im Bereich zwischen Hauseingang und nördlichem Gebäudeeck
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X

Sie haben das angeführte KFZ im angeführten Bereich, der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 21.03.2018, Zl. Verk-5-2161-17-Kr., zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone erklärt wurde, zum Parken abgestellt, ohne dieses Fahrzeug unmittelbar nach Beginn des Abstellens entweder mit einem an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkschein gekennzeichnet oder die Parkgebühr elektronisch mittels Handy (Handyparksystem) entrichtet zu haben. Sie haben sohin die Parkgebühr hinterzogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF. LGBl. Nr. 57/2018, i.V.m. mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 21.03.2018, Zl. Verk-5-2161-17-Kr.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 36,00	18 Stunden		§ 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF. LGBl. Nr. 57/2018

[…]“

Die belangte Behörde sprach zudem aus, der Bf habe 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 25. August 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er Folgendes vorbrachte:

„[…] gegen das Straferkenntnis vom 26.07.2022, zugestellt am 29.07.2022, mit GZ BHSD/922140006632/22 wird fristgerecht Beschwerde erhoben und auch bereits hier die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.
Die Beschwerde richtet sich gegen das Straferkenntnis selbst als auch gegen die Kostenentscheidung.
Unstrittig ist, dass dem Straferkenntnis eine Anzeige zugrunde liegt, welche einen nicht begangenen Vorwurf enthalten hat. Deshalb war auch der Einspruch gegen die damalige Strafverfügung voll inhaltlich gerechtfertigt und ist daher nicht einzusehen, weshalb hier die Kosten des bisherigen Verfahrens mir überantwortet werden. Tatsächlich wäre die beeinspruchte Strafverfügung aufzuheben gewesen und hätten dann die Kosten auch von der Behörde getragen werden müssen.
Inwiefern dann aufgrund der Erhebungen eine neue Strafverfügung erlassen werden hätte können, wird noch zu beurteilen sein. Wobei die Behörde sich auch hier durch Willkür „auszeichnet", denn obgleich auf den dem Straferkenntnis angeschlossenen Fotos auch das andere Auto, das meinen Eingang vorschriftswidrig und unbelangt blockiert und auf der Sperrfläche vor meinem Eingang geparkt hat (und damit erst das Halten am beanstandeten Platz für Ladetätigkeiten im Zusammenhang mit dem dort befindlichen Büro indirekt verursacht hat), eindeutig zu identifizieren ist, wurde hier nachträglich kein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Abgesehen davon, dass es das behördliche Kontrollorgan schon damals unterlassen hat, seinen Kontrollpflichten entsprechend nachzukommen. Es stimmt, dass die Judikatur vorsieht, dass offensichtliche, den Tatbestand nicht verändernde Fehler, wie beispielsweise Ziffernstürze bei Kennzeichen oder offensichtlicher Irrtum bei der Datumsangabe im Rahmen des Verfahrens saniert werden können und am ursächlich beanstandeten Tatbestand nichts ändern.
In diesem Fall handelt es sich jedoch um die Änderung des Tatbestands selbst. Wenn die Behörde nunmehr ihren eigenen Fehler dadurch bagatellisieren will, dass sie von einem „Übertragungsfehler" spricht, zeigt das zwar die Intention, auf einen vernachlässigbaren Irrtum zu setzen, ohne aber darüber hinwegtäuschen zu können, dass es sich lediglich um eine reine, noch dazu weltfremde, Schutzbehauptung handelt.
Ein „Übertragungsfehler" beinhaltet in seiner Definition schon, dass irgendwo das Richtige notiert war und nur bei der ÜBERTRAGUNG ein Fehler entstanden ist. Das behauptet nicht einmal das Kontrollorgan in seiner Einvernahme, sondern gibt in dieser auch zu, dass er eine unrichtige Beanstandung vorgenommen hat. Er hat ja auch nicht einfach statt Kurzparkzone von einem Parken&Halten-Verboten-Bereich gesprochen, sondern explizit auf dem Organmandat und der späteren Verfügung auch die Behörde selbst auf einen Bereich mit Zusatztafel verwiesen, der vor dem Auto tatsächlich begonnen hat. Es ist eher anzunehmen, dass hier Anfang und Ende dieser Zone nicht richtig erkannt wurden. Das ist dann aber kein Übertragungsfehler mehr, sondern einfach eine falsche Wahrnehmung des Organs, wodurch eine unrichtige Strafe ausgesprochen wurde, die bereits bei der ersten Strafverfügung beeinsprucht wurde und das Verfahren, jedenfalls nach diesem Delikt, einzustellen und keine Kosten aufzuerlegen gewesen wären. Abgesehen davon, dass hier auch noch zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen - StVO versus PGG - angesprochen werden, was einen reinen Übertragungsfehler noch abstrakter werden lässt.
Da für die Abänderung und dem daraus folgenden Straferkenntnis jedoch der Übertragungsfehler tatsachenwidrig geltend gemacht wird, ist auch das jetzige Straferkenntnis schon in diesem Punkt durch Mängeln behaftet und aufzuheben.
Deshalb wird der Antrag erneuert, das gegenständliche Verwaltungsverfahren einzustellen.

Für den Fall der Fortführung werden weitere ergänzende Stellungnahmen, auch zum geänderten Vorhalt, vor der Beschwerdeinstanz vorbehalten.
Freundliche Grüße, […]".

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben am 26. August 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die belangte Behörde verzichtete auf eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, die vom Bf beantragt wurde, der der Bf aber unentschuldigt ferngeblieben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte sein KFZ mit dem Kennzeichen X am 08. März 2022 um 09:14 Uhr im Stadtgebiet Schärding vor dem Haus W im Bereich zwischen Hauseingang und nördlichem Gebäudeeck abgestellt. Das KFZ stand jedenfalls zwischen 09:00 Uhr und 09:16 Uhr an der angegebenen Stelle. Der Bf hatte für diesen Zeitraum keine Parkgebühr entrichtet.

Der Tatort befindet sich in der mit Verordnung des Gemeinderates von Schärding vom 21. März 2018, GZ: Verk-5-2161-17-Kr. verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone. [genannte Verordnung]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Dass zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Parkschein auf dem Armaturenbrett vorhanden war, ergibt sich unwiderlegbar aus den im Akt erliegenden Fotos samt Zeitstempel von 09:00 Uhr und 09:16 Uhr, welche vom Parkaufsichtsorgan hergestellt wurden. Der Bf hat im Verfahren auch nicht vorgebracht, die Parkgebühr entrichtet zu haben. Auf diesen Fotos ist kein Parkschein zu sehen. Diese Fotos beweisen für den Tatzeitpunkt unwiderlegbar, dass am Armaturenbrett kein Parkschein lag.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)

(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)*"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung 2017 der Stadt Schärding vom 21. März 2018 lauten:

„§ 1
Gebührenpflicht

1. 1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb nachangeführter Straßen und Plätze (incl. Angaben von KG, Parzellen- und EZ-Nummern), welche auch im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich sind (Anlage A):

[...]

§ 3
Zeitliche Geltungsdauer und Kurzparkdauer

1. Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
   Die zeitliche Geltungsdauer wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.

2. Die maximale zulässige Parkdauer beträgt 120 Min. und wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.

§ 6
Fälligkeit der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig.

2. Bei Vereinbarungen über eine Pauschalierung der Parkgebühr in Form eines Jahres- oder Halbjahresbetrages nach § 2 Abs. 2 ist die Parkgebühr bei Übernahme der Vereinbarung durch den Abgabepflichtigen von diesem im Voraus zu entrichten.

§ 7
Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
2. Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 wird durch
a. den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten;
b. bargeldlose NFC - Kontaktloszahlung mit Bankomat- und Kreditkarte;
c. oder elektronisch mittels Handy,
entrichtet.
3. Als Nachweis der Entrichtung dienen ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 2, sowie der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy (Handyparksystem) gemäß Absatz 5. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen (Sperrfrist 20 Minuten), ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
4. Ebenso ist für die Freiparkzeit gem. § 2 (1) ein Gratisparkschein beim Parkautomaten zu lösen und gemäß § 7 (2) im Kraftfahrzeug aufzulegen.
5. Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.

[...]

8. Die elektronische Einrichtung über das elektronische Handyparksystem und Paybox hat unmittelbar nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu erfolgen und wird von den Kontrollorganen mittels Abfragemöglichkeit in Echtzeit elektronisch überprüft.

§ 9
Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBI. Nr. 28/1988, idgF. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBI. Nr. 28/1988, idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung können Organstrafverfügungen bis zu 36 Euro verhängt werden.
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche mehrspurige Kraftfahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Dies ist – auch seitens des Bf – unbestritten.

Es ergibt sich, dass der Bf verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten.

IV.1.2. Das Vorbringen des Bf betrifft im Wesentlichen den Umstand, dass die belangte Behörde dem Bf ursprünglich – mittels Strafverfügung – einen anderen Vorwurf gemacht hat, woraus der Bf schließt, ihm habe der nunmehrige Vorwurf nicht gemacht werden dürfen.

Der Bf übersieht dabei, dass die Strafverfügung vom 25. Mai 2022 aufgrund seines – wohl rechtzeitigen – Einspruchs vom 12. Juni 2022 außer Kraft getreten war und die Behörde unabhängig davon berechtigt und verpflichtet war, dem Bf innerhalb der zum Zeitpunkt der Setzung von Verfolgungshandlungen in Bezug auf das Delikt nach dem Oö. PGG und im Übrigen auch noch bei Ergehen des angefochtenen Straferkenntnisses offenen Verfolgungsverjährungsfrist einen gesetzgemäßen Vorwurf zu machen. Es handelt sich beim nunmehrigen Vorwurf um eine vorm ursprünglichen Vorwurf unabhängige Anlastung nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung. Nur diese Tat und nicht etwa ein Delikt nach der StVO ist Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses und des Beschwerdeverfahrens. Nicht die Anzeige oder der Spruch der Strafverfügung bilden diesen Gegenstand, sondern der dem Straferkenntnis im Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt (vgl. VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

IV.1.3. Der Umstand, dass möglicherweise auch ein anderer KFZ-Lenker im Nahebereich eine Verwaltungsübertretung begangen hat, ist für das ggst. Verfahren irrelevant und wirkt sich nicht auf die Strafbarkeit des Bf aus.

IV.1.4. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Stadt Schärding sohin erfüllt, weil er die Parkgebühr zumindest fahrlässig nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5). Der Bf bestreitet das Abstellen des KFZ ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben nicht konkret, sondern stützt sich auf formelle Umstände.
Der Bf konnte sich mit seinem Vorbringen insofern nicht entlasten. Wie bereits dargelegt ist unerheblich, ob der Bf durch ein anderes KFZ behindert wurde, weil der Bf damit keinen rechtfertigenden Notstand glaubhaft machen kann. Allfälliges rechtswidriges Handeln berechtigt nicht dazu, sich selbst rechtswidrig zu verhalten. Auch der Umstand, dass dem Bf zunächst aufgrund eines Irrtums eine andere nicht begangene Tat angelastet wurde, ist in Bezug auf den späteren rechtmäßigen Vorwurf nicht von Relevanz.

IV.3. Strafbemessung

Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG, bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist nach dem Aktenstand bei der Behörde bereits zweimal wegen Verkehrsdelikten vorgemerkt.

Die von der belangten Behörde mit 36 Euro bemessene Strafe ist bei der vom Oö. PGG vorgesehenen Höchststrafe von 220 Euro im untersten Bereich

angesiedelt und erweist sich vor allem vor dem Hintergrund der Vormerkungen auch bei niedrigsten Einkommen als äußerst milde.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der Behörde weit unter ihren Möglichkeiten angesetzt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung; die vom Bf-Vertreter angezogene Bestimmung des § 21 VStG ist nicht mehr in Kraft) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzulegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Nichthinterlegen eines Parkscheins im Fahrzeug ein typischer Fall des nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist.

IV.4. Was die von der Behörde auferlegten Kosten betrifft, handelt es sich gemäß § 64 Abs 1 iVm Abs 2 VStG um einen Pauschalbetrag, der immer aufzuerlegen ist, unabhängig davon, welcher tatsächliche Aufwand im Verfahren angefallen ist.

Zumal der Bf im Verfahren unterlegen ist, ist ihm überdies gem. § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Dieser beträgt 20 %, jedoch mindestens 10 Euro.

IV.5. Nach dem Gesagten ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl